

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Yachtclub Wernfeld e.V. und hat seinen Sitz in Gemünden a.Main - Ortsteil Kleinwernfeld. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

Der Verein ist zudem Mitglied im BAYERISCHER MOTOR-YACHT-VERBAND e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

Der Verein kann Mitglied in Vereinen werden, die zur Unterstützung der Vereinstätigkeit dienen.

Der Verein gewährleistet die Einhaltung ethischer Werte, insbesondere Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf und Klasseneinteilungen, sowie der Einhaltung des Datenschutzes. Ferner setzt sich der Verein für die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Sport ein.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, auf ideeller Grundlage

1. den Wassersport, besonders den Wassermotor- und Wasserskisport zu pflegen.
2. Veranstaltungen sportlicher und informativer Art durchzuführen.
3. den Mitgliedern Gelegenheit zum Austausch von Erfahrungen, auch mit anderen Wassersportmotorsportvereinigungen zu geben.
4. die Mitglieder auf fachlichem Gebiet zu schulen, zu beraten und zu unterstützen.
5. gemeinsame Anlagen zur Ausübung des Wassersports einzurichten und den Austausch unter den Mitgliedern zu pflegen.

II. Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

Im Verein gibt es

- Ordentliche Mitglieder
- Familien-/Partnermitglieder
- Probemitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bootsliegeplätze werden vorrangig an Mitglieder vergeben. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Bootsliegeplatz. Kann der Verein einem Mitglied keinen Liegeplatz zur Verfügung stellen, hat dieses Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Quartalsende.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Verein muss ein schriftlicher Antrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck ausgefüllt werden, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter den Antrag unterschreiben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme, gleichzeitig werden die Aufnahmegebühr und Beiträge fällig.

Kinder bis 13 Jahre können durch formlose Meldung an den Vorstand als Familienmitglied aufgenommen werden, es gilt die Gebührenordnung.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine einjährige Probemitgliedschaft. Der Antrag muss auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme als Probemitglied entscheidet die Vorstandschaft. Nach Ablauf der einjährigen Probemitgliedschaft kann ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt werden, über den die Vorstandschaft entscheidet. Die Länge der Probemitgliedschaft kann auf Antrag des Probemitgliedes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung um ein weiteres Jahr verlängert werden. Probemitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Versicherungspflicht der Sportboote

Jeder Liegeplatznutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Boot abzuschließen, die auch Bergung, Wrackteilbeseitigung, Brand und Diebstahl einschließen muss. Der Nachweis einer ausreichenden Versicherung ist mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen, sonstigen Zahlungen und möglichen Arbeitsleistungen verpflichtet. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie diese Satzung und die Gebührenordnung. Aufnahmegebühren sind grundsätzlich zulässig.

§ 7 Pflichten

Die Vereisanlagen stehen ausschließlich Mitgliedern sowie ihren Familien zur Verfügung. Jedes Mitglied ist zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet, entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit. Mithilfe beim Auf- und Abbau der Hafenanlage ist verpflichtend. Bei einem Hochwasserpegel Würzburg von 3,40m mit steigender Tendenz muss die Steganlage geräumt werden, jeder Bootseigner ist selbst verantwortlich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied mehr als 4 Monate mit der Jahresbeitragszahlung in Verzug ist und mindestens einmal gemahnt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich per E-Mail mitzuteilen. Der Vorstand kann in

begründeten Fällen einen vorzeitigen Austritt genehmigen.

§ 9 Sofortiger Ausschluss der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor bei

- unehrenhaften oder ständigem unsportlichen Verhalten,
- wiederholter Verletzung wassersportlicher Vorschriften,
- schwerem Verstoß gegen die Bestimmungen über die Benutzung gemeinsamer Einrichtungen und Anlagen (z.B. Hafens- und Anlagenplatz-Ordnung),
- dem Fehlen einer angemessenen Haftpflichtversicherung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich per E-Mail bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Danach ist der Rechtsweg erschöpft.

III. Organe des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und findet mindestens einmal im Jahr als (Jahres-) Hauptversammlung statt.

Die (Jahres-) Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren,
6. Beschlussfassung über Anträge.
7. Satzungsänderungen

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich per E-Mail einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von verspäteten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung soll möglichst in der ersten Jahreshälfte stattfinden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auf Antrag können einzelne Mitglieder auch per Videokonferenz teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der

zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13 Entscheidungen

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Antrag auf geheime Abstimmung

Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand auf eigene Initiative oder müssen auf Verlangen von einem ordentlichen Mitglied einberufen werden. Im Übrigen gelten die §§ 10 ff. sinngemäß.

§ 16 Beschlussfassung und Protokoll

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Versammlung durch die Vorstandschaft festgelegt.

§ 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden und
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart/der Kassenwartin
- dem Hafenmeister/der Hafenmeisterin
- dem Beisitzer/der Beisitzenden

Der Vorstand wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für ein oder zwei Jahre gewählt. Die Personen bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Vertreter des Vereins sind jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des gesamten Vorstandes gebunden. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung sowie zu solchen Änderungen ermächtigt, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder Finanzamtes (wegen der Erlangung oder der Haltung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind.

Der Kassenwart führt die Vereinskasse und ist für das Bankkonto zeichnungsberechtigt. Zahlungen über 2.500,00 € müssen mit dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit der

Vertretung, abgestimmt werden. Für den Fall der Verhinderung des Kassenwarts ist der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende zeichnungsberechtigt. Der Hafenmeister ist für die Vergabe der Bootsliegeplätze verantwortlich. Die Vergabe von Liegeplätzen an Mitglieder erfolgt in Abstimmung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden. Die Kündigung eines Liegeplatzes ist im Sinne des §9 möglich. Weitere Zuständigkeiten des Hafenmeisters sind in der Hafenordnung geregelt. Der Beisitzer unterstützt die Vorstandschaft bei einzelnen Aufgaben.

§ 19 Vorstandsitzungen

Die Vorstandschaft kann Vorstandsitzungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Personen aus der Vorstandschaft Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Die Sitzung ist zu protokollieren.

§ 20 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.

§ 21 Wahrnehmung besonderer Aufgaben

Die Mitgliederversammlung oder die Vorstandschaft können Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen (Ausschüsse).

§ 22 Kommunikation innerhalb des Vereins

Die gesamte schriftliche Kommunikation erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, ihre jeweils aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben und den Posteingang abzufragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Grundsätze

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zuwendungen an die Mitglieder des Vereins sind unzulässig.

§ 24 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für die an seiner Anlage liegenden Boote oder das eingebrachte Gut seiner Mitglieder, Nichtmitglieder und Gäste. Dies gilt auch für Schäden, die Begleitpersonen betreffen.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung kann nicht erfolgen, solange mindestens 7 ordentliche Mitglieder erklären, den Verein im Sinne von §2 aufrecht erhalten zu wollen. Diese Minderheit setzt dann den Verein im Sinne der Satzung fort.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Gemünden a. Main, es ist zweckgebunden für die Jugendförderung zu verwenden.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2025 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gemünden a.Main, 16.03.2025

Matthias Gehele
(1. Vorsitzender)